

(Nr. 2863.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. Juni 1847., betreffend die Deklaration der Bestimmung des §. 155. Thl. I. des Militär-Strafgesetzbuchs.

**A**uf Ihren Vortrag erkläre Ich hiedurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß die Bestimmung des §. 155. Theil I. des Strafgesetzbuches für das Heer, wonach Militärpersonen des Soldatenstandes wegen Veruntreuung dienstlich zur Verwahrung oder Aufbewahrung ihnen übergebener Sachen oder Gelder mit Arrest oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen sind, in allen Fällen Anwendung finden soll, wenn von Militärpersonen des Soldatenstandes dienstlich ihnen anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung gegebene Sachen oder Gelder veruntreuet werden, gleichviel ob sie ihnen zur Verwahrung oder Aufbewahrung, oder aus einem anderen Grunde auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertraut worden sind. Diese Deklaration ist durch die Gesesammlung zu publiziren.

Berlin, den 17. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister General der Infanterie von Boyen.

(Nr. 2864.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2. Juli 1847., betreffend die der Stadtgemeinde Bleicherode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anschluß an die Berlin-Casseler Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

**N**achdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Ausführung des Baues einer Chaussee von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anschluß an die Berlin-Casseler Chaussee durch die Stadtgemeinde Bleicherode, genehmigt habe, bestimme Ich hiedurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen.

Zugleich will Ich der Stadtgemeinde Bleicherode das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschauffeen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen.

Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschauffeen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Canssouci, den 2. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

(Nr. 2865.)